

HAUSORDNUNG

des TSV Kreischa, Lungkwitzer Str. 18

1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinshaus und das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich im Vereinshaus und auf der Sportanlage aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart. Sie werden alles daran setzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet.

5. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten: Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungs- und Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwartes oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.

6. Zeiten

Das Vereinshaus ist grundsätzlich während der Trainings- und Spielzeiten geöffnet.

Während der Öffnungszeiten sind das Sportgelände und das Vereinsgebäude allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich.

Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Vereinsgebäude außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

Die Sportler sind aus Lärmschutzgründen angehalten, die Sportanlage nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr zu nutzen.

Während der Übungsstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Übungsstunde das Sportgelände ist der Übungsleiter verpflichtet, das Sportgelände abzusperren.

Zu Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten im Vereinsrahmen ist die Benutzung der Sportanlage und deren Sportgelände grundsätzlich möglich. Dies sollte frühzeitig angemeldet werden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Das Benutzen von Sportgeräten und anderen Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Bei Beschädigung ist dies dem verantwortlichen Abteilungsleiter sofort zu melden, der für Ersatz zu sorgen hat.

7. Ordnung und Sicherheit

7.1. Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen bestehen bei den Umkleidekabinen. Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist **verboten**. Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie die Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

7.2 Ordnung

Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater, ordentlicher Kleidung betreten werden. Alle haben die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten. Beim Verlassen der Räume muss das Licht ausgeschaltet werden. Heizkörper müssen auf „Frostschutz“ gestellt werden.

Das Rauchen im Vereinshaus ist **verboten!** Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschegefäße zu benutzen.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände **verboten**. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Fahrräder sollen nur in den dafür bestimmten Gestellen auf dem Vorplatz des Vereinshauses abgestellt werden.

8. Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

- a.) das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- b.) das Ballspielen im Vereinshaus
- c.) das Schneeballwerfen
- d.) das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh fahren und dgl.
- e.) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen.

9. Schadensfälle und Haftung

9.1. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der TSV Kreischa e. V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen. Der TSV Kreischa e. V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum.

9.2. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbstbeaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck oder andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch.

10. Umweltschutz und Energieverbrauch

10.1 Abfälle und Entsorgung

Alle Personen, die die Sportanlage benutzen, bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

11.2. Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften geöffnet werden. Die Raumtemperatur darf nicht darüber geregelt werden, dass die Fenster dauerhaft geöffnet sind. Beim Verlassen des Vereinsgebäudes ist zu kontrollieren, ob die Heizkörper auf „Frostschutz“ eingestellt sind.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern viel Spaß und Erfolg auf unserer Sportanlage.

Der Vorstand